

Vollstreckungsplan

für den Freistaat Bayern

(BayVollstrPl)

**in der Fassung vom
1. November 2010**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Vollzugsanstalten

- 1 Justizvollzugsanstalten
- 2 Jugendarrestanstalten
- 3 Psychiatrische Krankenhäuser, Entziehungsanstalten

Zweiter Abschnitt

Vollzug der Untersuchungshaft

- 4 Vollzug der Untersuchungshaft

Dritter Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe und des Strafarrestes

- 5 Zuständigkeit
- 6 Erstvollzug, Regelvollzug
- 7 Offener Vollzug
- 8 Sozialtherapeutische Anstalt
- 9 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 10 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG)

Vierter Abschnitt

Vollzug der Jugendstrafe

- 11 Zuständigkeit
- 12 Offener Vollzug
- 12a Sozialtherapeutische Abteilung
- 13 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 14 Verlegung wegen mangelnder Eignung
- 15 Ausnahme vom Jugendstrafvollzug
- 16 Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen

Fünfter Abschnitt

Vollzug des Jugendarrestes

- 17 Zuständigkeit
- 18 Abweichen vom Vollstreckungsplan

Sechster Abschnitt

Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßregeln

- 19 Einstweilige Unterbringung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt
- 20 Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275 a Abs. 5 StPO
- 21 Zusammentreffen von Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe mit freiheitsentziehenden Maßregeln

Siebter Abschnitt

Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

- 22 Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

Achter Abschnitt

Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

- 23 Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

Neunter Abschnitt

Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen

- 24 Zuständigkeit im Falle der Krankheit
- 25 Prüfung vor Vollstreckung einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel
- 26 Vollzug an Schwangeren
- 27 Vollzug in Mutter-Kind-Abteilungen

Zehnter Abschnitt
Schlussvorschriften

28 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Anlage 1 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene

Anlage 2 – Einweisungsbestimmungen für weibliche Gefangene

Anlage 3 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten

Anlage 4 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest

Anhang – Standortliste für den Wehrbereich IV

Erster Abschnitt

Vollzugsanstalten

1

Justizvollzugsanstalten

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Aichach	Münchener Straße 33 86551 Aichach	(0 82 51) Fax:	9 07 – 0 9 07 400	mit a) Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene b) Krankenabteilung (Frauen) c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- täter (Frauen)
Amberg	Werner-von-Siemens-Straße 2 92224 Amberg	(0 96 21) Fax:	79 – 0 8 50 51	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexualtäter
Ansbach	Brauhausstraße 20 91522 Ansbach	(09 81) Fax:	58 – 1 5 82 45	
Aschaffenburg	Hasenhägweg 135 63741 Aschaffenburg	(0 60 21) Fax:	3 64 – 0 36 41 10	
Augsburg	Karmelitengasse 12 86152 Augsburg	(08 21) Fax:	50 38 – 0 51 60 42	mit Krankenabteilung
Bad Reichenhall	Frühlingstraße 25 83435 Bad Reichenhall	(0 86 51) Fax:	6 25 00 6 75 34	
Bamberg	Obere Sandstraße 38 96049 Bamberg	(09 51) Fax:	50 59 – 0 5 05 91 15	
St. Georgen-Bayreuth	Markgrafentallee 49 95448 Bayreuth	(09 21) Fax:	8 05 – 0 80 52 19	mit a) Tbc-Krankenhaus b) Krankenabteilung c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexualtäter
Bernau	Baumannstraße 81 83233 Bernau	(0 80 51) Fax:	8 02 – 0 80 21 00	mit Krankenabteilung
Ebrach	Marktplatz 1 96157 Ebrach	(0 95 53) Fax:	17 – 0 1 74 99	Jugendstrafanstalt mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- täter

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Eichstätt	Weißbürger Straße 7 85072 Eichstätt	(0 84 21) Fax:	97 95 – 0 97 95 30	
Erding	Münchener Straße 29 85435 Erding	(0 81 22) Fax:	4 00 150 4 00 134	
Erlangen	Schuhstraße 41 91052 Erlangen	(0 91 31) Fax:	7 82 – 02 78 22 28	Sozialtherapeutische Anstalt
Garmisch-Partenkirchen	Burgstraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen	(0 88 21) Fax:	73 09 70 - 0 73 09 70 - 21	
Hof	Stelzenhofstraße 30 95032 Hof	(0 92 81) Fax:	75 44 – 0 7 54 41 00	
Ingolstadt	Sebastianstraße 21 85049 Ingolstadt	(08 41) Fax:	3 31 16 1 77 42	
Kaisheim	Abteistraße 10 86687 Kaisheim	(0 90 99) Fax:	9 99 – 0 99 93 00	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexualtäter c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- täter
Kempten	Reinhartser Str. 11 87437 Kempten	(08 31) Fax:	5 12 66 – 0 51 26 61 30	mit Krankenabteilung
Kronach	Festungsstraße 9 96317 Kronach	(0 92 61) Fax:	62 04 – 0 62 04 29	
Landsberg am Lech	Hindenburgring 12 86899 Landsberg am Lech Außenstelle Rothenfeld	(0 81 91) Fax: (0 81 52) Fax:	1 26 – 0 12 68 50 92 47 – 0 92 47 10	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexualtäter
Landshut	Berggrub 55 84036 Landshut	(08 71) Fax:	4 73 80-0 4 73 80 20 00	
Laufen-Lebenau	Forstgarten 11 83410 Laufen	(0 86 82) Fax:	8 97 – 0 89 71 24	Jugendstrafanstalt mit Krankenabteilung
Memmingen	Gaswerkstraße 23 87700 Memmingen	(0 83 31) Fax:	8 32 - 0 83 21 10	
Mühldorf am Inn	Rheinstraße 51 84453 Mühldorf am Inn	(0 86 31) Fax:	18 78 – 0 1 87 81 66	
München	Stadelheimer Straße 12 81549 München	(0 89) Fax:	6 99 22 – 0 69 92 24 90	mit a) Krankenhaus b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexualtäter

Frauenabteilung	Schwarzenbergstr. 14 81549 München	(0 89) Fax:	6 20 21 98-0 6202198105	
Neuburg-Herrenwörth	Sudetenlandstraße 200 86633 Neuburg an der Donau	(0 84 31) Fax:	5 96 – 0 59 62 22	Jugendstrafanstalt mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexualtäter c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalttäter
Neuburg an der Donau	Gerichtsstraße A 114 86633 Neuburg an der Donau	(0 84 31) Fax:	67 69 – 0 67 69 40	
Niederschönenfeld	Abteistraße 21 86694 Niederschönenfeld	(0 90 90) Fax:	7 06 – 0 48 68	
Nürnberg	Mannertstraße 6 90429 Nürnberg Außenstelle Lichtenau	(09 11) Fax: (0 98 27) Fax:	3 21 – 02 3 21 32 00 9 27 17 - 0 92 71 71 30	mit Krankenabteilung
Passau	Theresienstraße 18 94032 Passau	(08 51) Fax:	49 08 32 - 0 49 08 32 - 26	
Regensburg	Augustenstraße 4 93049 Regensburg	(09 41) Fax:	29 64 – 0 29 64 - 188	
Schweinfurt	Hadergasse 29 97421 Schweinfurt	(0 97 21) Fax:	47670 - 0 47670 - 19	
Straubing	Äußere Passauer Straße 90 94315 Straubing	(0 94 21) Fax:	5 46 - 0 3 07 11	mit a) Krankenabteilung b) psychiatrischer Abteilung c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexualtäter
Traunstein	Rosenheimer Straße 2 83278 Traunstein	(08 61) Fax:	9 86 57 - 0 9 86 57 54	
Weiden	Almesbacher Weg 2 92637 Weiden	(09 61) Fax:	3 88 21 - 0 38 82 11 80	
Würzburg	Friedrich-Bergius-Ring 27 97076 Würzburg	(09 31) Fax:	2 70 20 2 70 21 50	mit a) Krankenabteilung b) psychiatrischer Abteilung c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexualtäter

Jugendarrestanstalten

Jugendarrestanstalt	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss
Augsburg	Hochfeldstraße 28 1/3 86159 Augsburg	(08 21) 59 66 69
Hof	Stelzenhofstraße 30 95032 Hof (Saale)	(0 92 81) 75 44 – 0 Fax: 75 44 10
Landshut	Berggrub 53 84036 Landshut	(08 71) 4 73 80 – 14 00 Fax: 4 73 80 24 00
München	Schwarzenbergstr. 14 81549 München	(0 89) 6 20 21 98 – 2 02 Fax: 62 02 19 82 03
Nürnberg	Mannertstraße 6 90429 Nürnberg	(09 11) 3 21 – 02 Fax: 3 21 32 00
Würzburg	Friedrich-Bergius-Ring 29 97076 Würzburg	(09 31) 27 02 – 0 Fax: 2 70 21 50

Psychiatrische Krankenhäuser
Entziehungsanstalten

Bezeichnung	Postanschrift	Fernsprech- und Telefaxanschluss
Isar-Amper-Klinikum gGmbH Klinikum München-Ost	Vockestraße 72 85540 Haar b. München	(0 89) 45 62 – 0 Fax: 45 62 – 32 01 / – 36 00
Isar-Amper-Klinikum gGmbH Klinik Taufkirchen (Vils)	Brauhausstraße 5 84416 Taufkirchen / Vils	(0 80 84) 9 34 – 0 Fax: 9 34 400
Inn-Salzach-Klinikum gGmbH	Gabersee 13 83512 Wasserburg am Inn	(0 80 71) 71 – 0 Fax: 71 500
Bezirksklinikum Mainkofen Forensische Klinik	Postfach 94469 Deggendorf	(0 99 31) 87 – 0 Fax: 87 967
Bezirkskrankenhaus Straubing	Lerchenhaid 32 94315 Straubing	(09421) 80 05 – 0 Fax: 80 05 115
Bezirkskrankenhaus Parsberg II Fachklinik für junge Drogenabhängige	Pfarrer-Fischer-Straße 8 92331 Parsberg	(0 94 92) 6 00 18 - 0 Fax: 6 00 18 - 9272
Bezirksklinikum Regensburg Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Universitätsstraße 84 93053 Regensburg	(0941) 94 10 Fax: 9 41 - 2085
Bezirkskrankenhaus Bayreuth Klinik für forensische Psychiatrie	Nordring 2 95445 Bayreuth	(09 21) 28 31 Fax: 2 83 7 77
Bezirkskrankenhaus Lohr am Main Rupert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie	Am Sommerberg 97816 Lohr am Main	(0 93 52) 5 03 - 565 Fax: 5 03 - 159
Bezirkskrankenhaus Schloss Werneck	Balthasar-Neumann-Platz 1 97440 Werneck	(0 97 22) 2 10 Fax: 21 1465
Bezirksklinikum Ansbach Klinik für Forensische Psychiatrie	Feuchtwanger Straße 38 91522 Ansbach	(09 81) 46 53 – 0 Fax: 46 53 407
Klinikum am Europakanal	Am Europakanal 71 91056 Erlangen	(0 91 31) 7 53 – 0 Fax: 7 53 27 25
Bezirkskrankenhaus Günzburg Klinik für Forensische Psychiatrie	Ludwig-Heilmeyer-Straße 2 89312 Günzburg	(0 82 21) 96 00 Fax: 96 24 00
Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren	Kemnather Straße 16 87600 Kaufbeuren	(0 83 41) 72 – 0 Fax: 72 12 00

Zweiter Abschnitt

Vollzug der Untersuchungshaft

4

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Untersuchungshaft bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.
- (2) Nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist die Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt zu vollziehen, die zu diesem Zeitpunkt nach den Anlagen 1 bis 3 zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre. Das gilt auch, wenn nur die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat. Diese Justizvollzugsanstalt bleibt auch für den anschließenden Vollzug der Strafe zuständig.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung bei Untersuchungsgefangenen, die in die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech zu verlegen wären.
- (4) Ist bei Eintritt der Rechtskraft oder bei Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (vgl. Absatz 2) voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, so ist von einer Verlegung abzusehen, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nr. 9 Abs. 4 Satz 2 der Vollzugsgeschäftsordnung bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe und des Strafarrrestes

5

Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2. Abweichend von Satz 1 werden Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.
- (2) Die zum Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug
 - a) der Ersatzfreiheitsstrafe,
 - b) des Strafarrrestes, soweit dieser nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (vgl. Nr. 23).
- (3) Ist bei der Aufnahme in einer nicht zuständigen Justizvollzugsanstalt voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, so kann von einer Verlegung abgesehen werden, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nr. 9 Abs. 4 Satz 2 der Vollzugsgeschäftsordnung bleibt unberührt.

- (4) Von einer Verlegung ist abzusehen, wenn durch das Hinzutreten einer Anschlussstrafe oder bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Strafobergrenzen nicht überschritten werden.

6

Erstvollzug, Regelvollzug

- (1) Verurteilte, die im In- oder Ausland bisher insgesamt nicht mehr als drei Monate Strafe verbüßt haben und bei denen keine Sicherungsverwahrung angeordnet war oder ist, werden in den Erstvollzug, die übrigen Verurteilten in den Regelvollzug eingewiesen. Eine Strafverbüßung auf Grund einer nachträglich aufgehobenen Vorverurteilung bleibt außer Betracht. § 24 Abs. 4 StVollstrO bleibt unberührt.
- (2) Gefangene, die dafür nicht geeignet sind, können aus dem Erstvollzug ausgenommen werden. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Dabei sind insbesondere die Persönlichkeit des Gefangenen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat und sein Verhalten im Vollzug zu würdigen. Eine Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Verlegung bedarf es nicht in Fällen des § 24 Abs. 4 Satz 1, 5 Halbsatz 2 StVollstrO.

7

Offener Vollzug

- (1) Zur Anstalt des offenen Vollzuges für Gefangene aus dem Zuständigkeitsbereich der Justizvollzugsanstalten Kaisheim, Eichstätt und Neuburg a. d. Donau wird die Justizvollzugsanstalt Ingolstadt bestimmt.
- (2) Zu Abteilungen des offenen Vollzuges werden bestimmt:
- a) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg,
 - b) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Aichach,
 - c) eine Abteilung der Anstalt II der Justizvollzugsanstalt Augsburg (Unterbringung der in Außenarbeit beschäftigten Gefangenen),
 - d) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Bamberg,
 - e) die Freigängerabteilung im Schlossgebäude Bernecker Straße 7 – 9 und die landwirtschaftliche Außenarbeitsstelle mit Gefangenenunterkünften St. Johannis der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth,
 - f) die Freigängerstation der Justizvollzugsanstalt Erlangen,
 - g) die Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt Hof,
 - h) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Kaisheim,
 - i) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Kempten
 - j) die Freigängerhäuser Hindenburgring 20 und 24 und die Außenstelle Rothenfeld der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech,
 - k) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Landshut,
 - l) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Memmingen,
 - m) die Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn,
 - n) das Haus Leonrodstraße der Justizvollzugsanstalt München,
 - o) das Gut Neuhof der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld,
 - p) die Außenstelle Lichtenau der Justizvollzugsanstalt Nürnberg,

- q) die Außenunterkunft der Justizvollzugsanstalt Straubing,
- r) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Weiden und
- s) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Würzburg.

(3) Über die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug entscheiden die Leiter der in Absatz 1 und 2 genannten Justizvollzugsanstalten. Die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und über die Verlegung bleiben unberührt.

8

Sozialtherapeutische Anstalt

Für die Behandlung von Strafgefangenen gemäß Art. 11 BayStVollzG werden die Justizvollzugsanstalt Erlangen (Sozialtherapeutische Anstalt) sowie die Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Kaisheim, Landsberg am Lech, München, Straubing und Würzburg bestimmt.

9

Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Bei der Einweisung eines Verurteilten kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz vom Vollstreckungsplan abweichen (vgl. § 26 StVollstrO),
- a) wenn die Behandlung des Verurteilten oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
 - b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Während des Vollzuges entscheidet, soweit nicht Untersuchungshaft vollzogen wird, über Anträge auf Abweichen vom Vollstreckungsplan der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Gefangene befindet (Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG, § 26 StVollstrO). Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG bleibt unberührt.
- (3) Der gemäß Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht bei Verlegungen zwischen Justizvollzugsanstalten, die von demselben Anstaltsleiter geführt werden, im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der aufnehmenden Anstalt.
- (4) Gefangene, die in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld Freiheitsstrafe verbüßen und sich für den Vollzug in dieser Anstalt nicht eignen, können in die nach Anlage 1 zuständige Anstalt verlegt werden. Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen, außerdem ist den Gefangenenpersonalakten eine Stellungnahme mit Führungsbericht beizufügen. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Verlegung bedarf es nicht.
- (5) Gefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen, können mit Zustimmung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Ingolstadt in diese Anstalt verlegt werden. Abweichend von Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG bedarf es zu dieser Verlegung nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- (6) Bei Verlegungen von Gefangenen in die Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen und in die in Nr. 8 genannten Sozialtherapeutischen Abteilungen sowie für die Zurückverlegungen bedarf es nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt nicht bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, bei Sicherungsverwahrten und bei Gefangenen, für die Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist oder bei denen gemäß § 66a StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde.
- (7) Der gemäß Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht bei der Verlegung von weiblichen Gefangenen, wenn
- a) zwischen den Leitern der betroffenen Anstalten das Einvernehmen über die Verlegung herbeigeführt wurde und
 - b) die sachliche Zuständigkeit der aufnehmenden Anstalt nicht überschritten wird.
- (8) Der gemäß Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht bei der Verlegung von weiblichen Gefangenen aus der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt München in die Mutter-Kind-Abteilung des Freigängerhauses der Justizvollzugsanstalt Aichach, wenn zwischen den Leitern der betroffenen Anstalten das Einvernehmen über die Verlegung herbeigeführt wurde.

10

Vollzug der Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG)

Für den Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG) gelten die Bestimmungen der Anlage 3 entsprechend. Die Richtlinien zu § 114 JGG bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Vollzug der Jugendstrafe

11

Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Jugendstrafe ergibt sich aus der Anlage 3.
- (2) Nr. 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Vollzug unterbrochen worden, gilt § 24 Abs. 4 StVollstrO.

12

Offener Vollzug

- (1) Eine Abteilung der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth wird zu einer Abteilung des offenen Vollzuges bestimmt.

- (2) Über die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug entscheidet der Anstaltsleiter. Die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und die Verlegung eines Gefangenen bleiben unberührt.

12a

Sozialtherapeutische Abteilung

Für die Behandlung von Jugendstrafgefangenen gemäß Art. 132 BayStVollzG werden die Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Ebrach und Neuburg-Herrenwörth bestimmt.

13

Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Bei der Einweisung eines Verurteilten kann der Vollstreckungsleiter mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz vom Vollstreckungsplan abweichen,
- a) wenn die Erziehung des Verurteilten oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
 - b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan während des Vollzuges gilt Nr. 9 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Für die Verlegung von Jugendstrafgefangenen in die Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Ebrach und Neuburg-Herrenwörth gilt Nr. 9 Abs. 6 entsprechend.

14

Verlegung wegen mangelnder Eignung

- (1) Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben oder während des Strafvollzugs voraussichtlich vollenden werden und die sich für den Vollzug in diesen Anstalten nicht eignen, können im Benehmen mit dem Vollstreckungsleiter verlegt werden:
- a) aus der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth oder, soweit dies die Persönlichkeit des Gefangenen notwendig macht, in die Justizvollzugsanstalt Ebrach,
 - b) aus der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth in die Justizvollzugsanstalt Ebrach.

- (2) Von der Verlegung soll abgesehen werden, wenn der zu verbüßende Strafrest
- a) bei Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau weniger als drei Monate,
 - b) bei Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth weniger als neun Monate beträgt.
- (3) Die Verlegung soll nicht später als zwei Monate vor dem nächsten Termin zur Prüfung der Aussetzung des Strafrestes und nicht vor Erledigung eines laufenden Aussetzungsantrages vorgenommen werden.
- (4) Die Gründe für die Verlegung und das Benehmen mit dem Vollstreckungsleiter sind in den Akten festzuhalten; außerdem ist den Akten eine Stellungnahme mit Führungsbericht beizufügen. Der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz zur Verlegung bedarf es nicht.

15

Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

- (1) Verurteilte, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 89b JGG), sind in die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld einzuweisen oder zu verlegen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn
- a) die Strafzeit oder der zu verbüßende Strafrest weniger als 18 Monate oder mehr als 4 Jahre beträgt,
 - b) bei dem Verurteilten bereits Jugend- oder Freiheitsstrafe vollzogen wurde oder
 - c) der Verurteilte sich nicht für den Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld eignet.

In diesen Fällen sind die Verurteilten in die nach Anlage 1 zuständige Justizvollzugsanstalt einzuweisen oder zu verlegen.

16

Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe
oder anderen Freiheitsentziehungen

- (1) Zum Vollzug von Freiheitsstrafe oder einer anderen Freiheitsentziehung ist der Verurteilte in die hierfür zuständige Anstalt einzuweisen.

- (2) Ist Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, so ist von der Einweisung in die nach Absatz 1 zuständige Anstalt abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung sechs Monate nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der Jugendstrafanstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten im Anschluss an Jugendstrafe zu vollziehen sind, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der Jugendstrafanstalt angezeigt erscheint.

Fünfter Abschnitt

Vollzug des Jugendarrestes

17

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zum Vollzug des Jugendarrestes in den Jugendarrestanstalten ergibt sich aus der Anlage 4.

18

Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan gilt Nr. 13 entsprechend.
- (2) Bei Vorliegen dringender Gründe, insbesondere bei besonders gelagerten Verkehrsverhältnissen, kann der Vollstreckungsleiter im Benehmen mit dem für die aufnehmende Anstalt zuständigen Vollzugsleiter vom Vollstreckungsplan abweichen. Der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz bedarf es nicht.

Sechster Abschnitt

Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßregeln

19

Einstweilige Unterbringung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

- (1) Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO) sowie der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63 StGB, 7 JGG) oder in einer Entziehungsanstalt (§§ 64 StGB, 7 JGG) richtet sich nach Art. 95 Abs. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes zur

Ausführung der Sozialgesetze – AGSG – vom 08. Dezember 2006 (GVBl S. 942). Dort ist bestimmt:

- Abs. 1) Die Bezirke haben auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung nach §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches (StGB), §§ 126a und 453c der Strafprozessordnung (StPO), § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zu vollziehen (Maßregelvollzug).
- Abs. 2) Örtlich zuständig ist der Bezirk, in dessen Bereich der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat; unterhält ein Bezirk eine Einrichtung für alle Bezirke oder für mehrere Bezirke gemeinsam, so ist dieser Bezirk örtlich zuständig. Ist der Unterzubringende behördlich verwahrt, so ist für die Zuständigkeit der Verwahrungsort maßgebend; in diesem Fall ist auf das Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz auch der Bezirk zur Unterbringung verpflichtet, in dessen Bereich der Unterzubringende wohnt.
- Abs. 3) Über die Verlegung in ein anderes psychiatrisches Krankenhaus oder in eine andere Entziehungsanstalt entscheidet der Bezirk, in dem die Unterbringung vollzogen wird. Soll die Verlegung in ein Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks. Die Vollstreckungsbehörde ist zu hören.
- Abs. 5) Die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung im Maßregelvollzug obliegt dem Staatsministerium [für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen - Anm. d. Verf.]

(2) Ergänzend gilt:

- a) Unterzubringende mit besonders hohem Sicherheitsbedarf können zum Vollzug der Unterbringung nach Absprache mit dem Bezirkskrankenhaus Straubing dort aufgenommen werden. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird im örtlich zuständigen Nervenkrankenhaus oder Bezirkskrankenhaus vollzogen. Bei drogenabhängigen Verurteilten, die das 24. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einweisung noch nicht vollendet haben, ist die Maßregel in der Fachklinik für junge Drogenabhängige in Parsberg nach Maßgabe von deren Belegungsfähigkeit zu vollziehen; vor der Einweisung ist dort festzustellen, ob der Verurteilte aufgenommen werden kann. Bei Verurteilten, die zum Zeitpunkt der Einweisung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Vollstreckung mit Zustimmung der Fachklinik für junge Drogenabhängige in Parsberg in dieser Einrichtung vollzogen werden.
- b) Bei Verurteilten weiblichen Geschlechts ist die Maßregel in der Isar-Amper-Klinikum gGmbH - Klinik Taufkirchen (Vils) zu vollziehen. Vorrangig erfolgen Aufnahmen aus den Bezirken Ober- und Niederbayern. Vor der Einweisung ist in der Isar-Amper-Klinikum gGmbH - Klinik Taufkirchen (Vils) festzustellen, ob die Verurteilte aufgenommen werden kann.
- c) Für die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO) in einer Entziehungsanstalt gelten Buchstaben a) und b) entsprechend.

d) Im Übrigen sind Unterzubringende in das oder die für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt – im Fall des Art. 95 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz AGSG in das oder die für ihren Verwahrungsort – zuständige psychiatrische Krankenhaus oder Entziehungsanstalt einzuweisen.

e) Örtlich zuständig sind:

aa) im Bezirk **Oberbayern** für Verurteilte, die in Ingolstadt und München sowie in den Landkreisen Dachau, Eichstätt, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, München, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen an der Ilm, Starnberg, Weilheim-Schongau und Bad Tölz / Wolfratshausen wohnen, die Isar-Amper-Klinikum gGmbH – Klinikum München-Ost,

und für Verurteilte, die in Rosenheim sowie in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein wohnen, die Inn-Salzach-Klinikum gGmbH,

bb) für Verurteilte, die im Bezirk **Niederbayern** wohnen, das Bezirksklinikum Mainkofen Forensische Klinik,

cc) für Verurteilte, die im Bezirk **Oberpfalz** wohnen, das Bezirksklinikum Regensburg Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie.

Unterzubringende nach § 64 StGB können auch ohne Altersbeschränkung zusätzlich zu den unter Nr. 19 Abs. 2 a Genannten zum Vollzug der Unterbringung in der Fachklinik für junge Drogenabhängige in Parsberg aufgenommen werden; ausgenommen von diesem altersunabhängigen Personenkreis sind:

- Personen, welche im Zusammenhang mit einer der folgenden Taten zur Unterbringung nach § 64 StGB verurteilt wurden: ein Versuch oder eine vollendete, rechtswidrige Tat
 - des Mordes gemäß § 211 StGB,
 - des Totschlags gemäß §§ 212, 213 StGB,
 - gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches
- Personen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

Vor der Einweisung ist mit dem Bezirk Oberpfalz abzuklären, ob der Verurteilte aufgenommen werden kann.

dd) für Verurteilte, die im Bezirk **Oberfranken** wohnen, das Bezirkskrankenhaus Bayreuth Klinik für Forensische Psychiatrie,

ee) im Bezirk **Mittelfranken** für Verurteilte, die in Ansbach, Schwabach und dem in Nürnberg südlich der Pegnitz gelegenen Stadtgebiet, in den Landkreisen Ansbach, Neustadt a. d. A. – Bad Windsheim, Roth, Weißenburg – Gunzenhausen sowie im Landkreis Fürth in Gutsberg, Roßtal und Stein wohnen, das Bezirksklinikum Ansbach Klinik für Forensische Psychiatrie,

und für Verurteilte, die in Erlangen, Fürth und dem übrigen Stadtgebiet von Nürnberg, in den Landkreisen Erlangen – Höchststadt und Nürnberger Land sowie in dem übrigen Gebiet des Landkreises Fürth wohnen, das Klinikum am Europakanal in Erlangen,

- ff) im Bezirk **Unterfranken** für Verurteilte, die in Aschaffenburg und Würzburg sowie in den Landkreisen Aschaffenburg, Main-Spessart, Miltenberg und Würzburg wohnen, das Bezirkskrankenhaus Lohr a. Main Rupert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie,

und für Verurteilte, die in Schweinfurt und in den Landkreisen Bad Kissingen, Hassberge, Kitzingen, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt wohnen, das Bezirkskrankenhaus Schloss Werneck,

- gg) im Bezirk **Schwaben** für Verurteilte, die in Augsburg, Kaufbeuren, Kempten und Memmingen, in den Landkreisen Lindau (Bodensee), Ober-, Ost- und Unterallgäu sowie im Landkreis Augsburg im Bereich des früheren Landkreises Schwabmünchen wohnen, das Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren,

und für Verurteilte, die in den Landkreisen Augsburg (ohne den Bereich des früheren Landkreises Schwabmünchen), Aichach-Friedberg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Neu-Ulm wohnen, das Bezirkskrankenhaus Günzburg Klinik für Forensische Psychiatrie.

Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle, in denen sich die Zuständigkeit nach dem Ort des Aufenthalts richtet.

- f) Im Bezirkskrankenhaus Straubing werden ausschließlich Personen aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß den Bestimmungen der §§ 63, 64 StGB, §§ 126 a, 453 c, 463 StPO die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt oder gemäß § 81 StPO die Beobachtung in einem öffentlichen Krankenhaus angeordnet hat.

Da die Klinik als zentrale Einrichtung über keinen eigenen regionalen Einzugsbereich verfügt, bleibt die Aufnahmezuständigkeit der regionalen Bezirkskrankenhäuser und der Fachklinik für junge Drogenabhängige in Parsberg im Regelfall vorrangig bestehen. Eine Zuständigkeit des Bezirkskrankenhauses Straubing ist sowohl bei Direkteinweisungen als auch bei Verlegungen aus anderen Bezirkskrankenhäusern nur gegeben bei

- aa) besonders sicherungsbedürftigen Personen, bei denen eine Entweichung wegen **kombinierter** Flucht- und Gemeingefährlichkeit mit den besonderen Sicherheitsvorkehrungen dieser Klinik verhindert werden muss,
- bb) Personen, bei denen die hohe Gefahr besteht, dass sie während ihrer Unterbringung schwere körperliche Aggressionshandlungen gegen Personal oder gegen Mitpatienten begehen werden und bei denen deshalb aus therapeutischen oder aus Sicherheitsgründen eine Aufnahme oder Verlegung in das Bezirkskrankenhaus Straubing notwendig ist,
- cc) Untergebrachten, die Entweichungen oder Entweichungsversuche aus geschlossenen Stationen unter erheblicher Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen begangen haben,

- dd) Beschuldigten, bei denen zur Beobachtung nach § 81 StPO aufgrund eines besonderen Sicherungsbedürfnisses die Aufnahme im Bezirkskrankenhaus Straubing erforderlich ist.

Eine Verlegung kann nach Absprache zwischen den Bezirkskrankenhäusern auch vorgenommen werden bei aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung untergebrachten Personen, die in den regional zuständigen Bezirkskrankenhäusern oder in der Fachklinik für junge Drogenabhängige in Parsberg nicht ausreichend therapiert werden können. Die Zuständigkeit nach den Buchstaben aa) bis dd) hat Vorrang.

Nicht aufgenommen werden:

- Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, dass eine Unterbringung aus Sicherheitsgründen unerlässlich ist,
- Untergebrachte, die nicht zu Aggressionshandlungen neigen und bei denen einer bestehenden Entweichungs- und Rückfallgefährdung unter den üblichen Sicherheitsausstattungen einer forensisch-psychiatrischen Station – gegebenenfalls unter Rücknahme von Vollzugslockerungen – ausreichend begegnet werden kann.

20

Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls nach
§ 275 a Abs. 5 StPO

- (1) Zum Vollzug einer neben der Strafe, nach Vorbehalt oder nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung (§ 66 bis § 66 b StGB, § 106 Abs. 3 bis 6 JGG) sind männliche Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Straubing und weibliche Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Aichach einzuweisen.
- (2) Für den Vollzug eines Unterbringungsbefehls nach § 275 a Abs. 5 StPO bleibt die Justizvollzugsanstalt zuständig, die für den Vollzug der zuletzt vollstreckten Freiheitsstrafe zuständig war. Gegen Personen, die sich unmittelbar vor Vollzug des Unterbringungsbefehls im Maßregelvollzug befanden, ist der Unterbringungsbefehl in der Justizvollzugsanstalt Straubing (Männer) bzw. in der Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen) zu vollstrecken.

21

Zusammentreffen von Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe
mit freiheitsentziehenden Maßregeln

- (1) Verurteilte, bei denen neben einer Freiheitsstrafe (Nr. 5 Abs. 1, 2) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet ist, werden im Interesse ihrer psychiatrischen Betreuung zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Straubing (männliche Gefangene) oder in die Justizvollzugsanstalt Würzburg (männliche und weibliche Gefangene) eingewiesen. Die örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Straubing und der Justizvollzugsanstalt Würzburg für männliche Verurteilte ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung von Nr. 24 Abs. 3. Die Gefangenen werden in die zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt, wenn psychiatrische Betreuung nicht oder nicht mehr notwendig ist.

- (2) Verurteilte, bei denen neben einer Jugendstrafe die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist (§§ 63 StGB, 7 JGG), werden zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Ebrach eingewiesen.
- (3) Verurteilte, bei denen neben der Strafe die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet ist (§§ 64 StGB, 7, 93 a JGG), werden zur Verbüßung der Strafe in die nach Anlagen 1 bis 3 zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen.
- (4) Zum Vollzug der Unterbringung sind die Verurteilten zu gegebener Zeit (vgl. auch §§ 67 StGB, § 44 a StVollstrO) in das oder die zuständige psychiatrische Krankenhaus oder Entziehungsanstalt einzuweisen (vgl. Nr. 19).
- (5) Verurteilte, bei denen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) angeordnet ist, werden auch zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Straubing (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen) eingewiesen. Satz 1 gilt auch, sobald die Anordnung einer zunächst vorbehaltenen Sicherungsverwahrung rechtskräftig geworden ist.

Siebter Abschnitt

Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

22

- (1) Die zum Vollzug der Untersuchungshaft bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen, die in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden, insbesondere der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens oder der Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe.
- (2) Ist die sonstige Freiheitsentziehung in Unterbrechung einer Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung zu vollziehen, so bleibt die zum Vollzug der Strafe oder der Sicherungsverwahrung bestimmte Justizvollzugsanstalt auch für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehung zuständig.

Achter Abschnitt

Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

23

- (1) Strafarrest wird an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957, BGBl I S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1976, BGBl I S. 581).

- (2) Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen. Auf § 22 Abs. 3 StVollstrO wird hingewiesen.
- (3) Für den Vollzug durch Behörden der Bundeswehr wird auf die Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr (ZDv 14/10) sowie die im Anhang abgedruckte Standortliste für den Wehrbereich IV hingewiesen; sie sind auch von den Vollstreckungsbehörden und Vollstreckungsleitern zu beachten.

Neunter Abschnitt

Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen

24

Zuständigkeit im Falle der Krankheit

- (1) Für Kranke stehen in den in Nr. 1 besonders genannten Justizvollzugsanstalten Krankenabteilungen zur Verfügung. In einzelnen Justizvollzugsanstalten sind außerdem Abteilungen für besondere Krankheitsfälle eingerichtet.
- (2) Für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit sind einzuweisen oder zu verbringen:
 - a) Kranke, bei denen die Voraussetzungen von Nr. 57 Satz 1 erste und zweite Alternative UVollzO oder Art. 67 Abs. 1 BayStVollzG vorliegen, in die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung, die für die Pflege des Kranken geeignet ist,
 - b) Kranke, bei denen eine Lungen – Tbc oder der Verdacht einer Lungen – Tbc besteht und die stationärer fachärztlicher Behandlung oder Überwachung bedürfen, in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (Männer),
 - c) Insulinpflichtige und nur unter Schwierigkeiten einstellbare Zucker Kranke in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen),
 - d) Drogenabhängige, die in der nach den Anlagen 1 bis 3 zuständigen Justizvollzugsanstalt eine notwendige ärztliche Behandlung nicht erhalten können,
 - aa) zum Vollzug der Untersuchungshaft
 - aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München in die Justizvollzugsanstalt München,
 - aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg in die Justizvollzugsanstalt Nürnberg,
 - aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Nürnberg (Frauen),

- bb) zum Vollzug der Freiheitsstrafe in die Justizvollzugsanstalt Straubing (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen),
- cc) zum Vollzug der Jugendstrafe in die Justizvollzugsanstalt Ebrach (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen).

Die Leiter dieser Justizvollzugsanstalten können im Benehmen mit dem Arzt der aufnehmenden Anstalt die Gefangenen in die nach den Anlagen 1 bis 3 zuständige Justizvollzugsanstalt verlegen, wenn eine besondere ärztliche Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr gegeben ist.

- (3) Für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit sind Gefangene, die vorübergehend einer stationären psychiatrischen oder neurologischen Behandlung bedürfen, in die Justizvollzugsanstalt Straubing (männliche Gefangene) oder in die Justizvollzugsanstalt Würzburg (männliche und weibliche Gefangene) zu überstellen. Die Justizvollzugsanstalt Straubing ist für männliche Gefangene ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München zuständig, sowie aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg für die Landgerichtsbezirke Amberg, Regensburg und Weiden. Die Justizvollzugsanstalt Würzburg ist für sämtliche männlichen Gefangenen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, weiterhin für Gefangene ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg und aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg für die Landgerichtsbezirke Ansbach und Nürnberg-Fürth sowie für alle Heranwachsenden zuständig, die in der Justizvollzugsanstalt Ebrach untergebracht sind.
- (4) Die Einweisung oder Verbringung ist im Benehmen mit dem Arzt der aufnehmenden Anstalt vorzunehmen. Dies gilt nicht für akute Notfälle; in diesen soll die Einweisung oder Verbringung mit dem Leiter der aufnehmenden Anstalt abgestimmt werden.
- (5) In besonderen Fällen wird die zuständige Justizvollzugsanstalt durch das Staatsministerium der Justiz bestimmt.
- (6) Auf Nr. 57 Satz 1 dritte Alternative UVollzO und Art. 67 Abs. 2 BayStVollzG wird ergänzend hingewiesen.

25

Prüfung vor Vollstreckung einer Strafe oder
freiheitsentziehenden Maßregel

Vor der Einweisung eines kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Verurteilten prüft die Vollstreckungsbehörde (der Vollstreckungsleiter), ob die Vollstreckung der Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von Amts wegen aufzuschieben ist (§§ 455, 463 StPO).

Vollzug an Schwangeren

- (1) Die Untersuchungshaft an Schwangeren wird nach Ablauf des sechsten Monats der Schwangerschaft in der Justizvollzugsanstalt Aichach vollzogen.
- (2) Schwangere Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Aichach einzuweisen, es sei denn, dass die Strafzeit noch vor Ablauf des sechsten Monats der Schwangerschaft endet.

Vollzug in Mutter-Kind-Abteilungen

- (1) Für den Vollzug von Freiheitsentziehungen im Sinne des zweiten, dritten , vierten und siebten Abschnitts an weiblichen Gefangenen mit Kindern stehen in den Justizvollzugsanstalten Aichach und München Mutter-Kind-Abteilungen zur Verfügung. Weibliche Gefangene mit Kindern sind einzuweisen oder zu verbringen
 - a) aus den Landgerichtsbezirken München I, München II und Nürnberg-Fürth in die Justizvollzugsanstalt München,
 - b) aus den übrigen Landgerichtsbezirken in die Justizvollzugsanstalt Aichach.
- (2) Vor der Einweisung oder Verbringung der Gefangenen ist das Benehmen mit dem Leiter der nach Absatz 1 zuständigen Anstalt herzustellen. Dabei soll insbesondere abgeklärt werden, ob in der Mutter-Kind-Abteilung der zuständigen Anstalt ein Haftplatz frei und die Gefangene für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung geeignet ist.
- (3) Soweit eine Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung der nach Absatz 1 zuständigen Anstalt nicht möglich ist, sind die Gefangenen in die jeweils andere Anstalt einzuweisen oder zu verbringen. Auch in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Schlussvorschriften

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2010 in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom 1. November 2010 tritt die Verwaltungsvorschrift vom 22. Juli 2009 (Az.: 4431 - VII a - 5954/2008), außer Kraft.

**Anlage 1/1 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 1 –
(Landgerichtsbezirke Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug							Regelvollzug					
		bis zu 3 Monaten	über 3 bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 18 Mo- naten	über 18 Monate bis zu 2 Jah- ren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 5 Jahren ²⁾	über 5 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Augsburg														
Aichach	Augsburg			Aichach			Landsberg	Straubing	Aichach			Kaisheim		
Augsburg	Augsburg	Augsburg		Kempton		Aichach	Landsberg	Straubing	Aichach			Kaisheim		
Dillingen/D.	Augsburg			Aichach			Landsberg	Straubing				Kaisheim		
Landsberg/L.	Augsburg			Landsberg				Straubing		Bernau			Kaisheim	
Nördlingen	Augsburg		Neuburg/D.			Aichach	Landsberg	Straubing				Kaisheim		
Deggendorf														
Deggendorf	Regensburg	Passau			Landshut			Straubing			Landshut		Amberg	Straubing
Viechtach	Regensburg	Passau			Landshut			Straubing			Landshut		Amberg	Straubing
Ingolstadt														
Ingolstadt	Neuburg/D. ³⁾			Eichstätt			St. Georgen- Bayreuth	Straubing	Eichstätt		Bernau		Kaisheim	Straubing
Neuburg/D.	Neuburg/D. ³⁾		Neuburg/D.			Aichach	Landsberg	Straubing		Neuburg/D.			Kaisheim	Straubing
Pfaffenhofen	Neuburg/D. ³⁾			Aichach			Landsberg	Straubing	Neuburg/D.		Bernau		Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

³⁾ Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG) sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Justizvollzugsanstalt Ingolstadt können zur Entlastung der Justizvollzugsanstalt Neuburg a. d. Donau Untersuchungsgefangene auch in die Justizvollzugsanstalt Kaisheim eingewiesen oder verlegt werden. Die Einweisung oder Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

**Anlage 1/2 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 2 –
(Landgerichtsbezirke Kempten, Landshut, Memmingen)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug						Regelvollzug						
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren ²⁾	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren ²⁾	über 6 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 4 Jahren	über 4 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Kempten														
Kaufbeuren	Kempten	Garmisch-Partenkirchen		Kempten		Landsberg	Straubing		Kempten		Bernau		Kaisheim	
Kempten	Kempten		Kempten			Landsberg	Straubing		Kempten		Bernau		Kaisheim	
Lindau	Kempten		Kempten			Landsberg	Straubing		Kempten		Bernau		Kaisheim	
Sonthofen	Kempten		Kempten			Landsberg	Straubing		Kempten		Bernau		Kaisheim	
Landshut														
Edgenfelden	Mühldorf		Mühldorf			Landshut	Straubing	Landshut		Bernau		Landshut	Kaisheim	Straubing
Erding	Erding ³⁾		Erding			Landshut	Straubing	Erding		Bernau		Landshut	Kaisheim	Straubing
Freising	Erding ³⁾		Erding			Landshut	Straubing	Erding		Bernau		Landshut	Kaisheim	Straubing
Landau/Isar	Landshut			Landshut			Straubing	Landshut		Bernau		Landshut	Kaisheim	Straubing
Landshut	Landshut			Landshut			Straubing	Landshut		Bernau		Landshut	Kaisheim	Straubing
Memmingen														
Günzburg	Memmingen	Memmingen		Kempten		Landsberg	Straubing	Memmingen	Kempten	Bernau			Kaisheim	
Memmingen	Memmingen	Memmingen		Kempten		Landsberg	Straubing	Memmingen	Kempten	Bernau			Kaisheim	
Neu-Ulm	Memmingen	Memmingen		Kempten		Landsberg	Straubing	Memmingen	Kempten	Bernau			Kaisheim	

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).
- ³⁾ Untersuchungsgefangene, gegen die ein Haftbefehl der Amtsgerichte Erding oder Freising vorliegt, sind in die Justizvollzugsanstalt Erding, die anderen Untersuchungsgefangenen sind in die Justizvollzugsanstalt München einzuweisen.

**Anlage 1/3 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 3 –
(Landgerichtsbezirk München I)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug			Regelvollzug			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 6 Jahren ²⁾	über 6 Jahre	bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
Amtsgerichts- bezirk								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
München I München	München	München	Landsberg	Straubing	München	Bernau	Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/4 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 4 –
(Landgerichtsbezirk München II)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug				Regelvollzug			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 3 Jahren ²⁾	über 3 Jahre ²⁾	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
München II									
Dachau	München	Aichach		Landsberg		Bernau		Kaisheim	Straubing
Ebersberg	München	Bernau		Landsberg		Bernau		Kaisheim	Straubing
Fürstfeldbruck	München	Aichach		Landsberg		Bernau		Kaisheim	Straubing
Garmisch-Partenkirchen	München	Garmisch-Partenkirchen		Landsberg		Garmisch-Partenkirchen Bernau		Kaisheim	Straubing
Miesbach	München	Bernau		Landsberg		Bernau		Kaisheim	Straubing
Starnberg	München	Landsberg				Bernau		Kaisheim	Straubing
Weilheim	München	Garmisch-Partenkirchen		Landsberg		Garmisch-Partenkirchen Bernau		Kaisheim	Straubing
Wolfratshausen	München	Bernau		Landsberg		Bernau		Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/5 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 5 –
(Landgerichtsbezirk Passau)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug			Regelvollzug				
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre ²⁾	bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7		8	9
Passau									
Freyung	Passau	Passau	Landshut	Straubing		Landshut		Amberg	Straubing
Passau	Passau	Passau	Landshut	Straubing	Passau	Landshut		Amberg	Straubing

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).
- ³⁾ Für den Vollzug von Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO aus dem Amtsgerichtsbezirk Rosenheim ist die Justizvollzugsanstalt Bernau zuständig.

**Anlage 1/6 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 6 –
(Landgerichtsbezirk Traunstein)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug					Regelvollzug		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren ²⁾	über 3 Jahre bis zu 5 Jahren ²⁾	über 5 Jahre	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Traunstein									
Altötting	Mühldorf	Mühldorf		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Laufen	Bad Reichenhall	Traunstein		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Mühldorf/Inn	Mühldorf	Mühldorf		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Rosenheim	München ³⁾	Traunstein		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Traunstein	Traunstein	Traunstein		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

³⁾ Für den Vollzug von Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO aus dem Amtsgerichtsbezirk Rosenheim ist die Justizvollzugsanstalt Bernau zuständig.

**Anlage 1/7 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 1 –
(Landgerichtsbezirke Amberg, Ansbach)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug				Regelvollzug		
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren ²⁾	über 4 Jahre bis zu 8 Jahren	über 8 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Amberg								
Amberg	Amberg		St. Georgen-Bayreuth				Amberg	Straubing
Schwandorf in Bay.	Amberg		St. Georgen-Bayreuth				Amberg	Straubing
Ansbach								
Ansbach	Ansbach	Nürnberg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Straubing	Ansbach	Kaisheim	Straubing
Weißenburg	Ansbach	Nürnberg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Straubing	Eichstätt	Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/8 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 2 –
(Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug					Regelvollzug				
		bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 12 Monaten	über 12 Monate bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 8 Jahren ²⁾	über 8 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nürnberg- Fürth											
Erlangen	Nürnberg	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth			Straubing		Nürnberg		Amberg	Straubing
Fürth	Nürnberg	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth			Straubing		Nürnberg		Amberg	Straubing
Hersbruck	Nürnberg	Eichstätt	St. Georgen-Bayreuth			Straubing	Eichstätt	Nürnberg		Amberg	Straubing
Neumarkt/OPf.	Nürnberg		Eichstätt		St. Georgen-Bayreuth	Straubing		Nürnberg		Amberg	Straubing
Neustadt/Aisch	Nürnberg		Ansbach		St. Georgen-Bayreuth	Straubing	Ansbach	Nürnberg		Amberg	Straubing
Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth			Straubing		Nürnberg		Amberg	Straubing
Schwabach	Nürnberg		Eichstätt		St. Georgen-Bayreuth	Straubing	Eichstätt		Kaisheim		Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/9 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 3 –
(Landgerichtsbezirke Regensburg, Weiden/OPf.)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug				Regelvollzug			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 8 Jahren ²⁾	über 8 Jahre	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Regensburg									
Cham	Regensburg	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Regensburg	Amberg		Straubing
Kelheim	Regensburg	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Regensburg	Amberg		Straubing
Regensburg	Regensburg	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Regensburg	Amberg		Straubing
Straubing	Regensburg	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Regensburg	Amberg		Straubing
Weiden/OPf.									
Tirschenreuth	Weiden		St. Georgen-Bayreuth			Weiden	Amberg		Straubing
Weiden/OPf.	Weiden	Weiden		St. Georgen-Bayreuth		Weiden	Amberg		Straubing

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

Anlage 1/10 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 1 –
(Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth)

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug			Regelvollzug		
		bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren ²⁾	über 4 Jahre	bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Aschaffenburg							
Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth St. Georgen- Bayreuth	Aschaffenburg	Würzburg	Straubing
Obernburg/M.	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Würzburg		Aschaffenburg	Würzburg	Straubing
Bamberg							
Bamberg	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth	St. Georgen-Bayreuth	Bamberg	Amberg	Straubing
Forchheim	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth		Bamberg	Amberg	Straubing
Hassfurt	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth		Bamberg	Amberg	Straubing
Bayreuth							
Bayreuth	St. Georgen- Bayreuth		St. Georgen-Bayreuth		Hof	Amberg	
Kulmbach	St. Georgen- Bayreuth		St. Georgen-Bayreuth		Hof	Amberg	

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/11 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 2 –
(Landgerichtsbezirk Coburg)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug		Regelvollzug		
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 18 Monaten	über 18 Monate ²⁾	bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7
Coburg						
Coburg	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach	Amberg	Straubing
Kronach	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach	Amberg	Straubing
Lichtenfels	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach	Amberg	Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/12 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 3 –
(Landgerichtsbezirk Hof)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug		Regelvollzug	
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre ²⁾	bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre
1	2	3	4	5	6
Hof					
Hof	Hof	Hof	St. Georgen- Bayreuth	Hof	Amberg
Wunsiedel	Hof	Hof	St. Georgen- Bayreuth	Hof	Amberg

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.
- ²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/13 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 4 –
(Landgerichtsbezirk Schweinfurt)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug				Regelvollzug			
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 4 Jahren ²⁾	über 4 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 4 Jahren	über 4 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schweinfurt									
Bad Kissingen	Schweinfurt	Schweinfurt	Bamberg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Schweinfurt	Würzburg	Amberg	Straubing
Bad Neustadt/ Saale	Schweinfurt	Schweinfurt	Bamberg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Schweinfurt	Würzburg	Amberg	Straubing
Schweinfurt	Schweinfurt	Schweinfurt	Bamberg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Schweinfurt	Würzburg	Amberg	Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

**Anlage 1/14 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 5 –
(Landgerichtsbezirk Würzburg)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹⁾	Erstvollzug			Regelvollzug		
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 2 Jahren ²⁾	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren ²⁾	über 4 Jahre	bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Würzburg							
Gemünden/M.	Würzburg	Aschaffenburg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Aschaffenburg	Würzburg	Straubing
Kitzingen	Würzburg	Würzburg		St. Georgen- Bayreuth	Würzburg		Straubing
Würzburg	Würzburg	Würzburg		St. Georgen- Bayreuth	Würzburg		Straubing

Anmerkungen:

¹⁾ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Laufener-Lebenau zuständig. Die Verlegung ist im Benehmen mit dem zuständigen Richter vorzunehmen.

²⁾ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen (vgl. Nr. 5 Abs. 1 Satz 2).

Anlage 2

Einweisungsbestimmungen für weibliche Gefangene

Oberlandesgerichtsbezirk	Untersuchungshaft	Erst- und Regelvollzug				
Landgerichtsbezirk		bis zu 1 Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre
1	2	3	4	5	6	7
München						
Augsburg	Aichach			Aichach		
Deggendorf	Regensburg	Nürnberg			Aichach	
Ingolstadt	München	München			Aichach	
Kempton/Allgäu	Memmingen	Memmingen			Aichach	
Landshut	München		München			Aichach
Memmingen	Memmingen	Memmingen			Aichach	
München I	München		München			Aichach
München II	München	München			Aichach	
Passau	Regensburg	Nürnberg			Aichach	
Traunstein	Traunstein	Traunstein		München		Aichach
Nürnberg						
Amberg	Regensburg	Nürnberg			Aichach	
Ansbach	Nürnberg	Nürnberg			Aichach	
Nürnberg/Fürth	Nürnberg	Nürnberg		Würzburg		Aichach
Regensburg	Regensburg	Nürnberg			Aichach	
Weiden/OPf.	Regensburg	Nürnberg			Aichach	
Bamberg						
Aschaffenburg	Aschaffenburg		Aschaffenburg		Würzburg	Aichach
Bamberg	Bamberg	Bamberg		Würzburg		Aichach
Bayreuth	Bamberg	Bamberg		Würzburg		Aichach
Coburg	Bamberg	Bamberg		Würzburg		Aichach
Hof	Bamberg	Bamberg		Würzburg		Aichach
Schweinfurt	Würzburg		Würzburg			Aichach
Würzburg	Würzburg		Würzburg			Aichach

Anlage 3/1 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten
– im Alter von 14, 15 und 16 Jahren –

Oberlandesgerichtsbezirk	Männliche Verurteilte	Weibliche Verurteilte
1	2	3
München	Laufen-Lebenau	Aichach
Nürnberg	Laufen-Lebenau	Aichach
Bamberg	Laufen-Lebenau	Aichach

Anlage 3/2 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten
 – im Alter von 17 und 18 Jahren –

Oberlandesgerichtsbezirk	männliche Verurteilte			weibliche Verurteilte
	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde	
	bis zu 3 Jahren ¹⁾	über 3 Jahre		
1	2	3	4	5
München	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach
Nürnberg	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach
Bamberg	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach

¹⁾ Nach den §§ 176 bis 178, 249 bis 255 StGB Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen.

Anlage 3/3 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten
– im Alter ab 19 Jahren – Oberlandesgerichtsbezirk München

Landgerichtsbezirk	männliche Verurteilte				weibliche Verurteilte
	im Alter von 19 und 20 Jahren			ab 21 Jahre	
	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde		
	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre			
1	2	3	4	5	6
Augsburg	Neuburg-Herrenwörth	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach
Deggendorf	Laufen-Lebenau ¹⁾				
Ingolstadt	Neuburg-Herrenwörth				
Kempten	Neuburg-Herrenwörth				
Landshut	Laufen-Lebenau ¹⁾				
Memmingen	Neuburg-Herrenwörth				
München I	Laufen-Lebenau ¹⁾				
München II	Laufen-Lebenau ¹⁾				
Passau	Laufen-Lebenau ¹⁾				
Traunstein	Laufen-Lebenau ¹⁾				

¹⁾ Nach den §§ 176 bis 178, 249 bis 255 StGB Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen.

Anlage 3/4 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten
 – im Alter ab 19 Jahren – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg

Landgerichtsbezirk	männliche Verurteilte			weibliche Verurteilte	
	im Alter von 19 und 20 Jahren		ab 21 Jahre		
Amtsgerichtsbezirk	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde		
	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre			
1	2	3	4	5	6
Amberg	Neuburg-Herrenwörth				
Ansbach	Neuburg-Herrenwörth				
Nürnberg/Fürth					
Erlangen	Ebrach				
Fürth	Neuburg-Herrenwörth				
Hersbruck	Neuburg-Herrenwörth	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach
Neumarkt/OPf.	Neuburg-Herrenwörth				
Neustadt/Aisch	Ebrach				
Nürnberg	Neuburg-Herrenwörth				
Schwabach	Neuburg-Herrenwörth				
Regensburg	Neuburg-Herrenwörth				
Weiden/Opf.	Neuburg-Herrenwörth				

Anlage 3/5 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten
 – im Alter ab 19 Jahren – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Oberlandesgerichtsbezirk	männliche Verurteilte				weibliche Verurteilte
	im Alter von 19 und 20 Jahren			ab 21 Jahre	
	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde		
	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre			
1	2	3	4	5	6
Bamberg	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach

Anlage 4/1 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest
 – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 1 –
 (Landgerichtsbezirke Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen)

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest	
Amtsgerichtsbezirk	Jungen	Mädchen
1	2	3
Augsburg		
Aichach	Jugendarrestanstalt Augsburg	
Augsburg	Jugendarrestanstalt Augsburg	
Dillingen a. d. Donau	Jugendarrestanstalt Augsburg	
Landsberg am Lech	Jugendarrestanstalt Augsburg	
Nördlingen	Jugendarrestanstalt Augsburg	
Deggendorf		
Deggendorf	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Viechtach	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Ingolstadt		
Ingolstadt	Jugendarrestanstalt München	
Neuburg an der Donau	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt Augsburg
Pfaffenhofen	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Kempten (Allgäu)		
Kaufbeuren	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt Augsburg
Kempten (Allgäu)	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt Augsburg
Lindau (Bodensee)	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt Augsburg
Sonthofen	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt Augsburg
Landshut		
Eggenfelden	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Erding	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Freising	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Landau an der Isar	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Landshut	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Memmingen		
Günzburg	Jugendarrestanstalt Augsburg	
Memmingen	Jugendarrestanstalt Augsburg	
Neu-Ulm	Jugendarrestanstalt Augsburg	

Anlage 4/2 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest
 – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 2 –
 (Landgerichtsbezirke München I, München II, Passau, Traunstein)

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest	
Amtsgerichtsbezirk	Jungen	Mädchen
1	2	3
München I		
München	Jugendarrestanstalt München	
München II		
Dachau	Jugendarrestanstalt München	
Ebersberg	Jugendarrestanstalt München	
Fürstenfeldbruck	Jugendarrestanstalt München	
Garmisch-Partenkirchen	Jugendarrestanstalt München	
Miesbach	Jugendarrestanstalt München	
Sarnberg	Jugendarrestanstalt München	
Weilheim i. OB	Jugendarrestanstalt München	
Wolfratshausen	Jugendarrestanstalt München	
Passau		
Freyung	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Passau	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Traunstein		
Altötting	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Laufen	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Mühldorf a. Inn	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Rosenheim	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Traunstein	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München

Anlage 4/3 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest
 – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg –
 (Landgerichtsbezirke Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg, Weiden i. d. OPf.)

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest	
Amtsgerichtsbezirk	Jungen	Mädchen
1	2	
Amberg		
Amberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Schwandorf i. Bay.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Ansbach		
Ansbach	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Weißenburg i. Bay.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Nürnberg-Fürth		
Erlangen	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Fürth	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Hersbruck	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Neumarkt i. d. OPf.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Neustadt (Aisch)	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Schwabach	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Regensburg		
Cham	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Kelheim	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Regensburg	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Straubing	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Weiden		
Tirschenreuth	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Weiden i. d. OPf.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	

Anlage 4/4 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest
 – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg –
 (Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt, Würzburg)

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu 2 Tagen		Kurzarrest von mehr als 2 Tagen und Dauerarrest	
Amtsgerichtsbezirk	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
1	2	3	4	5
Aschaffenburg Aschaffenburg Obernburg a. Main	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	
Bamberg Bamberg Forchheim Haßfurt	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg	
Bayreuth Bayreuth Bayreuth - Zweig- stelle Pegnitz Kulmbach	Jugendarrestanstalt Hof Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Würzburg	
Coburg Coburg Kronach Lichtenfels	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	
Hof Hof Wunsiedel	Jugendarrestanstalt Hof Jugendarrestanstalt Hof	Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Schweinfurt Bad Kissingen Bad Neustadt (Saale) Schweinfurt	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	
Würzburg Gemünden (Main) Kitzingen Würzburg	Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg Jugendarrestanstalt Würzburg	



Wehrbereichskommando IV
- Süddeutschland -
Befehlshaber
Höhere Vollzugsbehörde
Az.: 39 - 79 - 04

80906 München, 10. November 2009
Postfach 45 06 61
AllgFspWNBw 6200 - 6042
Tel.: (089) 3168 - 6042
Fax: - 6045

STANDORTLISTE

(Vollstreckungsplan)

für den Wehrbereich IV

gültig ab: 01. Januar 2010

1. Hiermit erlasse ich die Standortliste für den Wehrbereich IV gemäß ZDv 14/10, Teil B, Ziff. 113 (Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr).
Die Standortliste vom 27.11.2008 (gültig ab: 01. Januar 2009) tritt zum o. g. Zeitpunkt außer Kraft und ist zu vernichten.
2. Die aufgeführten Standortältesten (StOÄ) sind **Vollzugsbehörden**; die aufgenommenen Kasernenkommandanten werden hiermit zu **Vollzugsleitern** bestellt. Auf die Nr. 109 und Nr. 117 der ZDv 14/10 wird besonders hingewiesen.
3. Die **örtliche Zuständigkeit des Vollzugsleiters** richtet sich nach dem Standort des zum Vollzug aufzunehmenden Soldaten. Bei mehreren Vollzugseinrichtungen am Standort ist der Vollzugsleiter zuständig, dessen Vollzugseinrichtung dem Truppenteil bzw. der Dienststelle des betroffenen Soldaten am nächsten liegt. Befindet sich am Standort keine Vollzugseinrichtung, ist grundsätzlich die nächstgelegene zuständig. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Dienst ist sicherzustellen.
4. Der **Vollzug von Freiheitsentziehungen an Offizieren** wird in den Vollzugseinrichtungen des Standortes **Ulm** durchgeführt (Standortliste lfd. Nr **65**).

...

5. Der **Vollzug von Freiheitsentziehungen an weiblichen Soldaten** wird in folgenden Vollzugseinrichtungen durchgeführt:

Artilleriekaserne in Kempten (Standortliste lfd. Nr. **20**) und
Hohenberg-Kaserne in Horb (Standortliste lfd. Nr. **50**).

Entsprechende Vollzugs- und Aufnahmeersuchen sind an die Vollzugsbehörden (StOÄ) in Kempten bzw. Horb zu richten.

6. Der **Vollzug von Freiheitsentziehungen an Unteroffizieren** ist nach Möglichkeit nicht in der Vollzugseinrichtung des Stammtruppenteils durchzuführen. Die Vollzugsbehörden regeln die Durchführung des Vollzuges in eigener Zuständigkeit.

7. In der Arresteinrichtung der Robert-Schumann-Kaserne in Müllheim erfolgt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen an französischen Soldaten des französischen Anteils der D/F-Brigade. Der Vollzug obliegt ausschließlich dem französischen Wachpersonal.

8. Aufnahmeersuchen der **Vollstreckungsbehörden** (Amtsgericht, Jugendrichter, Staatsanwaltschaften) sind grundsätzlich der zuständigen Vollzugsbehörde (Standortälteste) gemäß Standortliste zu übersenden.

9. Ist der Bundeswehrstandort nicht bekannt oder liegt der Bundeswehrstandort nicht im Wehrbereich IV, sind die Aufnahmeersuchen an folgende Adresse zu richten:

Wehrbereichskommando IV
- Süddeutschland -
RB/Vollzugsgruppe
Ingolstädter Straße 240
Fürst-Wrede-Kaserne
80939 München

10. In Standorten die ohne Angabe des zuständigen Vollzugsleiters aufgeführt sind, wird kein Vollzug durchgeführt. Die Vollzugsbehörden regeln die Durchführung des Vollzuges in eigener Zuständigkeit.

Wessels
Generalmajor
(im Original gezeichnet)

Vollzugseinrichtungen in Bayern

Lfd. Nr.	Standort	Zuständiger Vollzugsleiter	Zuständige Vollzugsbehörde
1	Altenstadt	*** 1	StOÄ Altenstadt Franz-Josef-Strauß-Kaserne Burglachbergstraße 30 86972 Altenstadt
2	Amberg	Kasernenkommandanten - Leopold-Kaserne - Schweppermann-Kaserne (Kümmersbruck)	StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
3	Bad Reichenhall	Kasernenkommandant General-Konrad-/ Artillerie-Kaserne	StOÄ Bad Reichenhall General-Konrad-/Artillerie-Kaserne Nonner Straße 23-25 83435 Bad Reichenhall
4	Bischofswiesen (Strub)	Kasernenkommandant Jäger-Kaserne	StOÄ Berchtesgaden Jäger-Kaserne Gebirgsjägerstraße 26 83489 Strub
5	Bogen	Kasernenkommandant - Graf-Aswin-Kaserne - Gäuboden-Kaserne (Feldkirchen)	StOÄ Bogen Graf-Aswin-Kaserne Bayerwaldstraße 36 94327 Bogen
6	Cham	***	StOÄ Cham Nordgaukaserne Nordgaustraße 9 93413 Cham
7	Dillingen	Kasernenkommandant Luitpoldkaserne	StOÄ Dillingen Luitpoldkaserne Rudolf-Diesel-Straße 1a 89407 Dillingen
	Donauwörth	Kasernenkommandant Alfred-Delp-Kaserne	StOÄ Donauwörth Alfred-Delp-Kaserne Sternschanzenstraße 6/2 86607 Donauwörth
9	Erding	Kasernenkommandant Fliegerhorst	StOÄ Erding Fliegerhorst Landshuter Straße 70 85435 Erding
10	Feldkirchen	Kasernenkommandant Gäuboden-Kaserne	StOÄ Bogen Graf-Aswin-Kaserne Bayerwaldstraße 36 94327 Bogen

¹ **Anmerkung:** *** = Standorte ohne Vollzug

Lfd. Nr.	Standort	Zuständiger Vollzugsleiter	Zuständige Vollzugsbehörde
11	Freyung	Kasernenkommandant Kaserne „Am goldenen Steig“	StOÄ Freyung Kaserne „Am goldenen Steig“ Oberst-von-Boeselager-Straße 30 94078 Freyung
12	Fürstenfeldbruck	***	StOÄ Fürstenfeldbruck Fliegerhorst Postfach 1264 A/S 82242 Fürstenfeldbruck
13	Füssen	Kasernenkommandant Allgäu-Kaserne	StOÄ Füssen Allgäu-Kaserne Kemptner Straße 70 87629 Füssen
14	Garmisch-Partenkirchen	***	StOÄ Mittenwald Karwendel-Kaserne Am Hartbichl 1 82481 Mittenwald
15	Grafenwöhr	***	StOÄ Grafenwöhr Truppenübungsplatz Lager Geb. 449 92655 Grafenwöhr
16	Hammelburg	***	StOÄ Hammelburg Infanterieschule Rommelstraße 31 97762 Hammelburg
17	Hof/Saale	***	StOÄ Hof/Saale General-Hüttner-Kaserne Kulmbacher Straße 58-60 95020 Hof/Saale
18	Ingolstadt	***	StOÄ Ingolstadt Pionierkaserne auf der Schanz Manchinger Straße 1 85053 Ingolstadt
19	Kaufbeuren	***	StOÄ Kaufbeuren Fliegerhorst Apfeltranger Straße 15 87600 Kaufbeuren
20	Kempten	Kasernenkommandant Artilleriekaserne	StOÄ Kempten Artilleriekaserne Kaufbeurer Straße 80 87437 Kempten
21	Kümmersbruck	Kasernenkommandant Schweppermannkaserne	StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg

Lfd. Nr.	Standort	Zuständiger Vollzugsleiter	Zuständige Vollzugsbehörde
22	Landsberg/Lech	Kasernenkommandant Fliegerhorst Penzing	StOÄ Landsberg Welfenkaserne Iglinger Straße 72 86899 Landsberg/Lech
23	Lechfeld	Kasernenkommandant Schwabstadlkaserne/ Fliegerhorst	StOÄ Lechfeld/Augsburg Schwabstadlkaserne NATO-Flugplatz Lechfeld 86836 Lagerlechfeld
24	Manching	***	StOÄ Manching Max-Immelmann-Kaserne Immelmannstraße 7 85077 Manching
25	Mittenwald	Kasernenkommandant Edelweißkaserne	StOÄ Mittenwald Karwendel-Kaserne Am Hartbichl 82481 Mittenwald
26	München	***	StOÄ München Bayernkaserne Heidemannstraße 50 80939 München
27	Murnau	Kasernenkommandant Werdenfelser-Kaserne	StOÄ Murnau Werdenfelser-Kaserne Weilheimer Straße 60 82418 Murnau
28	Neubiberg	***	StOÄ München Bayernkaserne Heidemannstraße 50 80939 München
29	Neuburg/Donau	Kasernenkommandant Wilhelm-Frankl-Kaserne	StOÄ Neuburg/Donau Wilhelm-Frankl-Kaserne Am Bachweiher 86633 Neuburg/Donau
30	Oberviechtach	Kasernenkommandant Grenzlandkaserne	StOÄ Oberviechtach Grenzlandkaserne Schönseer Straße 65 92526 Oberviechtach
31	Pfreimd	Kasernenkommandant Oberpfalz-Kaserne	StOÄ Pfreimd Oberpfalz-Kaserne Schloßbergstraße 1 92536 Pfreimd
32	Regen	Kasernenkommandant Bayerwaldkaserne	StOÄ Regen Bayerwaldkaserne Bodenmaier Straße 66 94209 Regen

Lfd. Nr.	Standort	Zuständiger Vollzugsleiter	Zuständige Vollzugsbehörde
33	Regensburg	***	StOÄ Regensburg Pionierkaserne Daimlerstraße 2 93053 Regensburg
34	Roding	***	StOÄ Roding Arnulf-Kaserne Oberst-Freiherr-von-Böselager-Str. 1 93426 Roding
35	Roth	Kasernenkommandant Otto-Lilienthal-Kaserne	StOÄ Roth Otto-Lilienthal-Kaserne Postfach A 91154 Roth
36	Schierling	***	StOÄ Schierling MunHptDp Schierling Eichbühl 23 84085 Langquaid
37	Sonthofen	Kasernenkommandant Grünten-Kaserne	StOÄ Sonthofen Jägerkaserne Mühlenweg 12 87527 Sonthofen
38	Starnberg	***	StOÄ Starnberg Fernmeldeschule Tutzinger Straße 46 82340 Feldafing
39	Veitshöchheim	Kasernenkommandant Balthasar-Neumann-Kaserne	StOÄ Veitshöchheim Balthasar-Neumann-Kaserne Oberdürrbacher Straße 1 97209 Veitshöchheim
40	Volkach	Kasernenkommandant Mainfranken-Kaserne	StOÄ Volkach Mainfranken-Kaserne Dimbacher Straße 75 97332 Volkach
41	Weiden	***	StOÄ Weiden Ostmark-Kaserne Frauenrichterstraße 142 92637 Weiden
42	Wildflecken	***	StOÄ Wildflecken Truppenübungsplatz Rhön-Kaserne Geb. 7 97772 Wildflecken